

Schutzkonzept der Turnhalle

Gültig ab 22. Dezember 2020 bis auf weiteres

Ausgangslage

Ab 22. Dezember 2020 gelten schweizweit schärfere Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus. Dazu gehören eine Ausweitung der Maskenpflicht und eine Personenobergrenze bei Treffen. Auch die Regeln für Sport und Kultur wurden angepasst. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen weiterhin über ein Schutzkonzept verfügen. Neu muss jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen. Daneben bleiben Handhygiene und Abstandhalten die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben (vorbehältlich verschärften Regelungen vom Kanton): Aktuelle Covid-19-Verordnung 3 und Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates; Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten BAG, BASPO, Swiss Olympic, ASSA.

- > Besonders gefährdete Personen sowie Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns werden in den Anlagen nicht zugelassen.
- > Distanzhalten, wenn immer möglich 1.5 m Abstand
- > Präsenzliste führen und mindestens 14 Tage aufbewahren
- > Für unter 16-Jährige gibt es keine Einschränkungen beim Sport. Für alle älteren gilt: Sportaktivitäten, die von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren ausgeübt werden, ohne Körperkontakt, im Freien und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.

Voraussetzung für die Nutzung der Kollegiturnhalle durch einen Verein

- > Einhaltung der vereinsinternen Schutzkonzepte
- > Wenn möglich Trainings mit gleicher Gruppenzusammensetzung organisieren. Vereine und Trainingsgruppen müssen ein eigenes Schutzkonzept, basierend auf dem Rahmen-Schutzkonzept von Swiss Olympic, vorweisen können. Sie führen Präsenzlisten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten. Jeder Verein, jede Trainingsgruppe bezeichnet eine dafür verantwortliche Person.

Sportanlage

- > Die Sportanlage darf nur von den Trainer/innen und den Sportler/innen betreten werden. Zuschauer, Eltern oder andere Personen, die nicht aktive Mitglieder der Trainingsgruppen sind, dürfen die Sportanlage nicht betreten.
- > Garderoben und Duschen sind geschlossen und stehen nicht zur Verfügung. Ab 19:00 Uhr wird die Anlage geschlossen und ist nicht mehr zugänglich.

Trainingsablauf

- > Der Händedesinfektionsspender im Eingangsbereich darf von den Vereinen benutzt werden, wenn die Trainer/innen und Sportler/innen kein eigenes Desinfektionsmittel haben. Die Hände werden vor dem Training und nach dem Training desinfiziert.
- > Für die Reinigung der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

Verantwortung

- > Die Verantwortung der Umsetzung der vereinsinternen Schutzkonzepte liegt bei den Vereinen.

Daniel Tinner
Altdorf, 22.12.2020